

§. 21.

Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungs-Zwang besteht.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franko, fr. u.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerk im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couvertis entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerkes amtlich attestirt.

Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungs-Zwang besteht, von den Absendern nicht oder ungenügend frankirt in den Briefkästen gelegt worden sind, so werden dieselben nicht abgefaßt, sondern am Aufgaborte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

§. 22.

Expeditions-Wege für Fahrpost-Sendungen.

Dem Aufgeber einer Fahrpostsendung soll in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem andern als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, freistehen, den Expeditions-Weg selbst zu bestimmen.

§. 23.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Aufgeber.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Um-Expeditionsorte.

In welcher Weise sich Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der absendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Verantwortlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jeden Postbezirk dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reklamations-Schreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfällige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-